

Schäfer · Koch · Diefenbach
Notare · Rechtsanwälte

Was kostet mich ein
Rechtsanwalt -
oder:
Ist guter Rat wirklich teuer?

Eine Information für Mandanten

Autor:
Rechtsanwalt und Notar Jörg Diefenbach
Hadamar

***Nimm' mich mit!
Ihr persönliches Exemplar!***

I. Allgemeines

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist eine Dienstleistung, für die nach dem Gesetz eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Genau geregelt ist dies im sogenannten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Bei genauerem Hinsehen stellt man fest, daß der gute Rat eines Anwalts entgegen landläufiger Meinung nicht unbedingt teuer sein muß, sondern daß das RVG je nach Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Gegenstandswerts angemessene und vor allem im Voraus kalkulierbare Gebühren vorsieht. In Straf- und Ordnungswidrigkeitsmandaten sowie in sozialrechtlichen Streitigkeiten gibt das RVG einen sogenannten streitwertunabhängigen Gebührenrahmen vor, in welchem die Anwaltsgebühren je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache anzusiedeln sind.

Zu bedenken ist, daß bereits das erste Gespräch oder Telefonat mit dem Anwalt Gebühren auslöst. Scheuen Sie sich daher nicht, Ihren Rechtsanwalt vor Erörterung der Sache auf die potentiell entstehenden Gebühren anzusprechen.

II. Einzelne Tätigkeiten

1. Beratung

Ist der Rechtsanwalt nur beratend tätig, soll er grundsätzlich auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Eine solche ist vor Zustandekommen des Mandatsverhältnisses in schriftlicher Form zu treffen. Erfolgt dies nicht, fallen für die Beratung die 'üblichen' Gebühren an. Ist der Mandant ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt die Höchstgebühr für eine Beratung 250,00 € netto, für ein erstes Beratungsgespräch 190,00 € netto. Sofern der Rechtsanwalt nach erfolgter Beratung darüber hinaus tätig wird, werden die angefallenen Beratungskosten auf die weiter entstehenden Gebühren angerechnet.

2. Außergerichtlich

Wird der Rechtsanwalt über eine reine Beratung hinaus außergerichtlich tätig, fällt eine Geschäftsgebühr an.

Für eine durchschnittliche außergerichtliche Tätigkeit fällt regelmäßig eine 1,3 Geschäftsgebühr an. Der genaue Betrag ermittelt sich aus der Gebührentabelle des RVG, die Sie z.B. auf unserer Internetseite www.rano-hadamar.de einsehen können. Ist die Tätigkeit des Anwalts überdurchschnittlich schwierig oder besonders aufwendig, ist die Gebühr angemessen zu erhöhen, wobei die Maximalgebühr 2,5 beträgt. Besonders einfach gelagerte Fälle führen dagegen zu einer angemessenen Verringerung der Gebühr auf bis minimal 0,3.

Die Gebühren in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie in sozialrechtlichen Angelegenheiten bewegen sich – wiederum je nach Aufwand und Schwierigkeit – in einem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen.

Mit der Geschäftsgebühr ist die gesamte außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts abgedeckt.

3. Gerichtlich

Im gerichtlichen Verfahren erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr; findet ein Termin statt, in welchem der Rechtsstreit erörtert wird, zudem auch die Terminsgebühr.

Die Verfahrensgebühr erster Instanz beträgt immer 1,3, diejenige zweiter Instanz 1,6. Die Terminsgebühr beläuft sich stets auf 1,2. Auch hier können Sie die für Ihren Fall aufgrund des individuellen Streitwertes anfallenden Gebühren anhand der Gebührentabelle ermitteln. Jede dieser Gebühren fällt in der Regel nur einmal an, gleichgültig wie lange das Verfahren dauert oder wie viele Termine stattfinden.

In Strafsachen, bei Ordnungswidrigkeiten und bei sozialrechtlichen Streitigkeiten gilt für Verfahrens-, Termins- und Einigungsgebühr grundsätzlich ein vorgegebener Gebührenrahmen. In den beiden erstgenannten Fällen löst jede Terminswahrnehmung bei der Behörde oder dem Gericht eine gesonderte Terminsgebühr aus.

4. Sonstiges

Kann unter Mitwirkung des Rechtsanwalts zwischen den streitenden Parteien eine Einigung (Vergleich) erzielt werden, verdient dieser noch eine Einigungs- bzw. Erledigungsgebühr. Diese beträgt im außergerichtlichen Stadium 1,5, im erstinstanzlichen Verfahren 1,0 und in höherer Instanz 1,3.

Zusätzlich zu den vorbeschriebenen Gebühren fällt sowohl im außergerichtlichen, als auch im gerichtlichen Tätigkeitsbereich eine Post- und Telekommunikationspauschale an, die maximal 20,00 € netto beträgt.

Soweit der Rechtsanwalt Kopien fertigt, Fahrten tätigt oder anderweitige Sonderaufwendungen hat, können die insoweit entstehenden Kosten dem Mandanten ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Ist der Anwalt zugleich für mehrere Auftraggeber in einer Sache tätig, erhöhen sich Geschäfts- und Verfahrensgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um 0,3.

Ist ein Rechtsstreit gerichtlich beendet worden, hat in aller Regel die unterlegene Partei auch die dem Gegner entstandenen Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten sowie die Gerichts- und Verfahrenskosten zu tragen. Eine Ausnahme gilt in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, und zwar außergerichtlich bis einschließlich erster Instanz; hier trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst.

Für die Einlegung von Rechtsmitteln fallen stets zusätzliche Gebühren an.

Unabhängig von den gebührenrechtlichen Vorschriften des RVG kann der Mandant mit seinem Anwalt auch eine individuelle Gebührenvereinbarung treffen, wobei die Gebühren

für das gerichtliche Tätigwerden nicht unterhalb der gesetzlich vorgesehenen liegen dürfen, ausgenommen bei Mahn- und Zwangsvollstreckungssachen. Im außergerichtlichen Bereich hat sich hier die Vereinbarung eines Stundenhonorars eingebürgert, wobei der durchschnittliche Stundensatz der Rechtsanwälte in Deutschland zwischen 150,00 € und 350,00 € netto pro Stunde liegt. Wir bieten unseren Mandanten derzeit unsere Leistungen zu einem Stundensatz in Höhe von 200,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und anfallender Auslagen an.

III. Gerichtskosten

Selbstverständlich arbeiten auch die Gerichte nur gegen Gebühren. Diese ermitteln sich grundsätzlich auch nach dem sogenannten Streitwert. Den Wert einer solchen Gerichtsgebühr können Sie Gebührentabelle zum Gerichtskostengesetz entnehmen, welche Sie ebenfalls z.B. über unsere Internetseite www.rano-hadamar.de einsehen können. In der Regel fallen zu Beginn eines gerichtlichen Verfahrens drei solcher Gebühren an, die der Kläger vorschussweise einzahlen muß. Bestimmte Verfahrensarten sind gerichtskostenfrei, so zum Beispiel Verfahren vor den Sozialgerichten oder erstinstanzliche Arbeitsgerichtsverfahren.

IV. Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Ist ein Mandant aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage, für die Kosten seiner Rechtsverfolgung aufzukommen, kann er beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe (für das außergerichtliche Verfahren) oder Prozeßkostenhilfe (für das gerichtliche Verfahren) stellen. Im Falle einer Gewährung dieser Hilfe werden die eigenen Anwaltskosten sowie etwaig anfallende Gerichtskosten von der Staatskasse übernommen, mit Ausnahme einer Eigenbeteiligung in Höhe von 15,00 €. Wichtig: Sofern der Mandant einen mit Prozeßkostenhilfe geführten Prozeß verlieren sollte, entbindet ihn die Gewährung dieser Hilfe nicht von seiner Verpflichtung, dem obsiegenden Gegner die entstandenen Verfahrenskosten zu erstatten.

Bitte beachten Sie:

Diese Ausführungen stellen nur eine kleine, unverbindliche Einführung in das Gebührenrecht dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Richtigkeit. Bitte sprechen Sie uns hinsichtlich der für Ihren Fall in Betracht kommenden Gebühren individuell an. Wir helfen Ihnen gerne und jederzeit weiter!

Dieses Skriptum wurde von uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir für die inhaltliche Richtigkeit und die enthaltenen Auskünfte keine Haftung übernehmen. Wir empfehlen, sich für Ihren Fall bei einem Rechtsanwalt individuell beraten zu lassen. – Stand: Januar 2017